

**111. Änderung des wirksamen
Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon
im Bereich der Kernstadt,
“Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“**

und

**Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149
“Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“**

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) jeweils i.V.m. § 4 a BauGB liegen der Stadt Brilon folgende nach ihrer Einschätzung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
<p>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>a) Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- und Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz-</p>	<p>a) Hinweis des Dezernates 53, dass bei max. genehmigter Betriebsweise im überwiegenden Planbereich mit Geruchsimmissionen $IW > 0,25$ bis $0,83$ zu rechnen ist. Bei der Beurteilung der Geruchssituation wurden die genehmigten Kapazitäten ohne Einschränkung zugrunde gelegt.</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betrieben/Anlagen, die Gerüche verursachen • Ausschluss von Betriebsleiter-wohnungen • Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft für Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen • Ständige Arbeitsplätze im Freien mit hoher Geruchsbelastung sind zu vermeiden <p>Aus Sicht des Arbeitsschutzes (Dezernat 55) bestehen gegen das Planvorhaben keine Bedenken, soweit die Verursacher der Gerüche gleichzeitig Nutzer der Flächen sind.</p>

	<p>b) Hochsauerlandkreis Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz und</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p> <p>c) Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</p>	<p>b) Hinweis auf die im Altlastenverzeichnis des HSK eingetragene ehemalige Klärschlamm-deponie der Stadt Brilon (194517-3008). Lt. Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes sind nach deren Rückbau keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten. Wegen nicht auszuschließender Untergrundverunreinigungen ist der Altlastenfrage nachzugehen.</p> <p>Hinweis auf Berücksichtigung des Bodenschutzes durch Extensivierung der Flächenbewirtschaftung bei der Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Empfehlung der Einbeziehung eines im LSG gelegenen Flurstücks in den Planbereich.</p> <p>Anregung einer verbindlichen Festsetzung von PV-Anlagen auf geeigneten Dachflächen.</p> <p>Konkrete Benennung der zu beanspruchenden Ökokontomaßnahmen in den Planunterlagen.</p> <p>Hinweis auf Einhaltung des § 39 (5) BNatSchG für Gehölzfällungen.</p> <p>Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.</p> <p>c) Überplanung von ca. 1,37 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche.</p> <p>Forderung, die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.</p> <p>Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung.</p>
--	---	--

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB werden diese Stellungnahmen in der Zeit vom

11. Dezember 2023 – 12. Januar 2024

im Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Stadt Brilon
Fachbereich IV -Bauwesen-
Abteilung 61 / Stadtplanung

Dezember 2023



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Stadtverwaltung Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung -
Am Markt 1

59929 Brilon

Datum: 02. Februar 2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.65.01.07-002/2023-001-Bor
53.65.02.07-002/2023-001-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825

Dienststelle Lippstadt
Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

**111. Änd. des FNP Brilon und
B.-Plan Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“
Ihr Schreiben vom 29.12.2022, Az.: 61.20.02.13-111/26.13-149,
frühzeitige Beteiligung;**

**Stellungnahme zum o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange
für den Bereich Immissionsschutz**

Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen Bedenken zur **111. Änd. des FNP** zur Ausweisung einer gewerblichen Fläche. Aufgrund der Vorbelastung bezüglich Lärm und Gerüche sind Einschränkungen bezüglich der Nutzung erforderlich, damit immissionsschutzrechtliche Konfliktsituationen vermieden werden und auch zumutbare Arbeitsbedingungen im Plangebiet vorliegen. Diese werden im detaillierteren B.-Plan-Verfahren nachfolgend näher betrachtet und beurteilt. Das Plangebiet befindet sich im beigefügten Lageplan zwischen B.-Plan 129, EBS und WSA (Abkürzungen siehe Seite 2 unter Geruchsimmissionen).

Planungsrecht:

Nach dem **Bebauungsplan Nr. 149** soll der Bereich als GE-Gebiet ausgewiesen werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird angeführt, dass ein Entsorgungsbetrieb vom „Gallberg Weg“, ein Schrottbetrieb mit einer Größe von ca. 14.000 m², umgesiedelt werden soll, da am jetzigen Standort u.a. aufgrund der Konfliktsituation in Bezug auf Lärm eine Erweiterung nicht mehr möglich ist.

Derartige Anlagen zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 m² bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t sind im Abstandserlass unter lfd. Nr. 131, Abstandsklasse **V (300 m)** aufgeführt.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m² oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr sind im Abstandserlass unter lfd. Nr. 72, Abstandsklasse **IV (500 m)** aufgeführt. Diese Anlagengröße wird voraussichtlich durch die geplante Erweiterung überschritten werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Die Abstandsklassen **V und IV** erfassen eine Vielzahl von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen. Diese Anlagen sind bei einer typisierenden Betrachtungsweise in der Regel den erheblich belästigenden Betriebsanlagen zuzuordnen und insofern nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO als zulässig anzusehen.

Diese Auffassung wird auch durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Februar 2000 - 4 B 87.99 - (VGH Mannheim) bestätigt.

Der Schrottbetrieb in der v.g. genannten Größenordnung ist daher nur in einem GI-Gebiet zulässig. Bei einer Ausweisung als GE-Gebiet bestehen daher **erhebliche Bedenken**.

Geräuschemissionen:

Viele Tätigkeiten in einem Schrottbetrieb führen zu erheblichen Geräuschemissionen, insbesondere auch zu erheblichen Spitzenpegeln. Damit die zul. Lärmimmissionsrichtwerte eingehalten werden können, sind die geräuschrelevanten Tätigkeiten (Verlade-tätigkeiten etc.) voraussichtlich während der Nachtzeit nicht zulässig.

Nach einem Gutachten zu Geräuschemissionen u. -immissionen des TÜV Nord vom 11.05.2010 wurden damals schon die zul. Lärmimmissionsrichtwerte an dem Immissionsaufpunkt „Fünf Brücken 1a“ während der Nachtzeit erreicht bzw. leicht überschritten. Hierbei wurden Windkaftanlagen noch nicht berücksichtigt. Es sollte daher im Vorfeld durch eine **aktuelle Geräuschimmissionsprognose** abgeklärt werden, ob der Standort für den geplanten Schrottlagerplatz geeignet ist und welche Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall, Schallabschirmung durch Gebäude) ggfls erforderlich sind. Die Prognose ist bezüglich der Aufpunkte und der „Kontingentierung“ rechtzeitig mit der zust. Sachbearbeiterin (Frau Mertens Tel.: 02931/82-2597 bzw. Frau Albrecht Tel.: 02931/82-2765) abzustimmen. Bei der Prognose sind auch die Immissionsaufpunkte „Fünf Brücken 1a und 1“, „Knippenberg-straße 18 bis 30 und 40“, Raumbergweg 1 und 2 sowie Büros und Betriebswohnungen nahegelegener Gewerbegebiete zu betrachten.

Geruchsimmissionen, Vorbelastung durch Anlagen der Firma Lobbe

In einem Gewerbe-/Industriegebiet mit vorhandener Wohnnutzung ist nach Nr. 3.1 Tabelle 2.2, des Anhang 7 der TA Luft 2021 der Geruchsimmissionswert (IW) von 0,15 (15 % der Jahresstunden) einzuhalten. Sofern keine Wohnnutzung besteht, ist ein Geruchsimmissionswert bis 0,25 noch zulässig.

Für das westlich gelegene Gebiet des B.-Planes Nr. 129 „Streitfeld“ wurde 2018 eine Geruchsprognose erstellt (Prognose Nr. 04 1263 17R vom 27.04.2018, Uppenkamp u. Partner). Für den genehmigten Betriebszustand der geruchsverursachenden Anlagen der Firma Lobbe (damals noch Firma Stratmann) wurden die Kompostierungsanlage, die Gewerbeabfallsortieranlage (GASA), die Wertstoffsortieranlage (WSA) und das EBS-Lager (Zwischenlagerung von Ersatzbrennstoffen aus DSD-Müll) bei max. genehmigter Betriebsweise sowie bei 40 % Reduktion dieser Anlagen betrachtet. Als weitere Geruchsquellen wurde die nahegelegene Kläranlage der Stadt Brilon für kommunales Abwasser und die Tierhaltungsanlage Dohle berücksichtigt.



Bei max. genehmigter Betriebsweise ist auf der überwiegenden Fläche des Plangebietes mit Geruchsimmissionen $IW > 0,25$ bis $0,83$ zu rechnen (siehe Anlage Gesamtbelastung).

Bei um 40 % reduzierter Betriebsweise der 4 Anlagen der Firma Lobbe liegen die Geruchsimmissionen im nordwestlichen Bereich der Fläche IW unter $0,25$, steigt aber auf der restlichen Fläche bis auf $IW 0,74$ an.

Bei der Beurteilung der Geruchssituation ist die genehmigte Lager- bzw. Durchsatzkapazität der Anlagen zugrunde zu legen. Eine reduzierte Betriebsweise kann daher nur dann berücksichtigt werden, wenn eine Einschränkung der genehmigten Kapazitäten durch Verzichtserklärung erfolgt.

In dem Plangebiet sollten daher Betriebe/Anlagen, die **Gerüche verursachen** könnten, grundsätzlich **ausgeschlossen** werden.

Aufgrund der hohen Vorbelastung sollten dort auch **Betriebswohnungen nicht zulässig** sein.

In den Bereichen im Plangebiet mit einem $IW > 0,25$ sollten Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder Sozialräume (Büroräume, Pausenräume), mit einer Lüftungstechnik ausgestattet sein, so dass eine ausreichende **Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft** gewährleistet ist. Dies kann durch den Einbau eines Lüftungsgerätes mit Aktivkohlefilter erreicht werden.

Auch ständige Arbeitsplätze auf Radlader etc. sollten mit einer entsprechenden **Belüftung** ausgestattet werden.

Ständige Arbeitsplätze im Freien in Bereichen mit hohen Geruchsimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden und dieses bei der Planung zu berücksichtigen.

Für eine genaue Beurteilung wird eine **Aktualisierung der Prognose** mit genauer Darstellung des Plangebietes benötigt. Für das spätere Genehmigungsverfahren für den Schrottlagerplatz sind dann auch Angaben zu den Arbeitsplätzen im Freien aufzuführen.

Ich bitte die vorstehenden Einschränkungen und Maßnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.

Lange, Stefanie

Von: Oswald, Gernot
Gesendet: Donnerstag, 23. Februar 2023 07:51
An: 61 - Stadtplanung
Betreff: WG: Stellungnahme zur 111. Änd. des FNP und B.Plan Nr. 149 -
Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke -
Anlagen: Brilon 111. Änd. des FNP B.Plan Nr. 149 Gerüche.docx

Von: Borgelt, Heinrich <heinrich.borgelt@bra.nrw.de>

Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 12:47

An: Oswald, Gernot <g.oswald@brilon.de>

Betreff: [NdB] WG: Stellungnahme zur 111. Änd. des FNP und B.Plan Nr. 149 - Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke -

Sehr geehrter Herr Oswald,

Sie teilten telef. mit, dass im Bereich des B.Planes 149 nicht der Schrottplatz vorgesehen ist, und dieser auf die ESB-Lagerfläche verlegt werden soll.

Auf den Flächen des B.Planes 149 soll ein Parkplatz, die Zufahrt sowie die Waage, Büros, Sozialräume für die Beschäftigten in den Anlagen sowie eine

Werkstatt für die bestehenden Abfallanlagen der Fa. Lobbe entstehen.

Die v.g. Anlagen können in einem GE-Gebiet untergebracht werden.

Die Fläche für den Schrottplatz muss aber als GI-Gebiet geeignet ausgewiesen sein.

Die Anmerkungen zu Geräuschimmissionen beziehen sich insbesondere auf den Schrottplatz, der aber nach Ihren Angaben nicht in dem B.Plan-Bereich errichtet werden soll.

Die Anmerkungen zu Geruchsimmissionen sind weiterhin zutreffend. Hier ist nur die Fragestellung aufgetreten, wie der Schutzanspruch dort zu beurteilen ist,

wenn der Bereich keine Nachbarschaft zum Verursacher der Gerüche darstellt, sondern ebenfalls von diesem ausschließlich genutzt wird. Hierzu wurde das Dez. 55

Arbeitsschutz beteiligt. Eine Klarstellung hierzu kann auch noch im späteren B.Plan-Verfahren erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinrich Borgelt

--

Heinrich Borgelt Dipl. Ing. (FH)

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 53 - Immissionsschutz

Genehmigungsverfahren/Bauleitplanung -

Lipperoder Straße 8

59555 Lippestadt

Telefon: +49 2931 82 5825

heinrich.borgelt@bra.nrw.de

Postanschrift:

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

„Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Informieren Sie uns bitte, wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben. Bitte löschen Sie in diesem Fall die Nachricht. Jede unerlaubte Form der Reproduktion, Bekanntgabe, Änderung, Verteilung und/oder Publikation dieser E-Mail ist strengstens untersagt.

*Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.“*

Entwurf/erstellt von:			10. August 2023		
Az.:	Vg 55.4/ 39112/2023-449				
Bearb.1:	Herr Hardes	Raum:		Tel.:	3717
B.2/Tlzt.:		Raum:		Tel.:	
eMail:	markus.hardes@bra.nrw.de			Fax:	3779
Haus:	Königstr. 22				
Kopf:	Arbeitsschutz Arnsberg				

1) Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke

Emhildisstraße 16

59872 Meschede

Antragsteller: Ingenieurgesellschaft Gierse-Klauke
Anschrift: Emhildisstraße 16, 59872 Meschede
Antragsgegenstand: B-Plan Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" der Stadt Brilon.
Antragsgrundstück: Emhildisstraße 16, 59872 Meschede

Ihre E-Mail vom 31.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken, soweit die Verursacher der Gerüche zeitgleich Nutzer der Flächen sind.

Die Von Ihnen gemachten Vorgaben aus Ihrer Einführung unter Spiegelstrich 1 und 2 sind unter Arbeitsschutz Gesichtspunkten wesentliche Grundlage meiner Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hardes)

Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Martina Fischer
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 25. Jan. 2023				
I	II	III	IV/61	V
Forst	BWT	SwB		

111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Frau Senge ☎ 02961/94-3267

Ansprechpartner: Frau Stefanowitz ☎ 02961/94-3391

Hinweis:

Ziel dieser Planung ist die Nachhaltige Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes Lobbe Entsorgung GmbH, welcher der Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg unterliegt.

Insofern ist in diesem Planverfahren eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ausschließlich von der Bezirksregierung als zuständige Umweltbehörde einzuholen.

FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –

Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:

Ansprechpartner: Herr Koch, ☎ 0291/94-1668

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält für einen Teilbereich des Plangebiets eine Eintragung mit nachfolgender Flächennummer (siehe beigefügter Lageplan):

Flächennummer: 194517-3008

Die Fläche diente in der Vergangenheit als Klärschlammdeponie der Stadt Brilon. Sie wurde vom Ruhrverband betrieben und im Jahr 2004 geräumt und zurückgebaut.

Nach dem Rückbau der Deponie wurde in einer Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes, Abteilung „Talsperrenüberwachung und Geotechnik“ im Dezember 2007 festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Darüber hinaus ist aufgrund des geringen Schadstoffpotentials in den verbliebenen Dammschüttmaterialien, ein Einbau dieses Materials zur Einebnung des Umfeldes unbeschadet möglich.

Hinweis:

Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Brilon wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Brilon als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647

Hinweis:

Durch die Planung gehen ca. 3,1 Ha besonders fruchtbarer schutzwürdiger Boden verloren. Das macht einen Verlust von 0,14% dieses schutzwürdigen Bodens für das gesamte Stadtgebiet aus (Stand 29.12.2021). Die Ausführungen im Umweltbericht unter 3.8, 4.15 und 4.3 wurden zur Kenntnis genommen. Bei der Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen ist der Bodenschutz z.B. durch Extensivierung der Bewirtschaftung von Flächen zu berücksichtigen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670

Es wird angeregt, das östlich des Änderungsbereichs liegende Flurstück 514, Gemarkung Brilon, Flur 8, auf welchem sich bereits genehmigte Betriebsflächen des betreffenden Entsorgungsbetriebes befinden, in den Geltungsbereich der FNP-Änderung einzubeziehen. Aktuell liegt die nördliche Hälfte des Flurstücks trotz der bestehenden gewerblichen Nutzung innerhalb des LSG 2.3.2.2 „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ des Landschaftsplans Briloner Hochfläche. Mit Einbeziehung des Flurstücks in die parallel betriebenen Bauleitplanverfahren würde das LSG auf Grundlage von § 20 (4) LNatSchG zurücktreten.

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

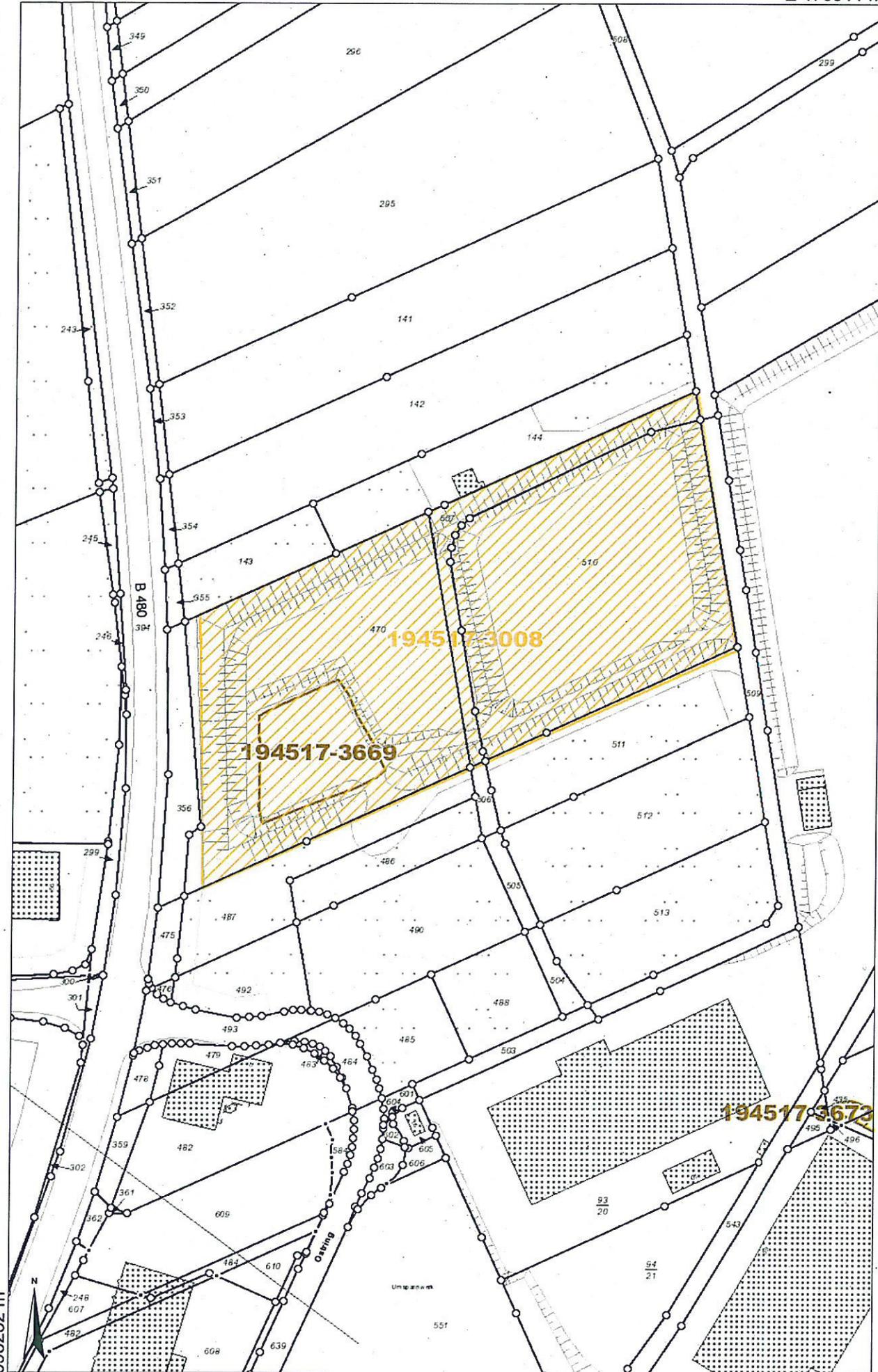


Strathmann

E 470911 m

N 5695764 m

N 5695232 m



194517-3669

194517-3008

194517-3672

194517-3684

© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.000

E 470584 m

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Brandschutz,
Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Frau Grzenia
Zimmer 326

T 02961 94-3281
F

T 0291 94-0 (Zentrale)

hanna.grzenia
@hochsauerlandkreis.de
www.hochsauerlandkreis.de

Aktenzeichen: TOP 108/2022

Datum: 24. Januar 2023

Stadt Brilon / Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Martina Fischer
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 25. Jan. 2023				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SwB		

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fischer,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 42 - Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Frau Senge ☎ 02961/94-3267

Ansprechpartner: Frau Stefanowitz ☎ 02961/94-3391

Hinweis:

Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die nachhaltige Sicherung und Erweiterung des Betriebsstandortes Lobbe Entsorgung GmbH, welcher der Überwachungs- und Genehmigungszuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg unterliegt.

Insofern ist in diesem Planverfahren eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme ausschließlich von der Bezirksregierung als zuständige Umweltbehörde einzuholen.

FD 45 – Wasserwirtschaft –

Ansprechpartner: Herr Klotz ☎ 0291/94-1640

Hinweise:

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer/Grundwasser ist gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis und ggfls. eine Kanalnetzanzeige gem. § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei ist der RdErl. d. MUNLV – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004 "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren" zu beachten. Es wird empfohlen, die Planungen zur Niederschlagswasserableitung frühzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Nach Rücksprache mit den Stadtwerken Brilon AöR wird für das Niederschlagswasser eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Aussicht gestellt. Derzeit ist die Bezirksregierung Arnsberg (Zaunanlage) für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung des vorhandenen Gewerbebetriebs zuständig.

**FD 46 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz –
Ansprechpartner Verwaltung: Frau Knipschild ☎ 0291/94-1663**

Stellungnahme PB 02: Altlasten-, Boden- und Grundwasserschutz:
Ansprechpartner: Herr Koch, ☎ 0291/94-1668

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält für einen Teilbereich des Plangebiets eine Eintragung mit nachfolgender Flächennummer (siehe beigefügter Lageplan):

Flächennummer: 194517-3008

Die Fläche diente in der Vergangenheit als Klärschlammdeponie der Stadt Brilon. Sie wurde vom Ruhrverband betrieben und im Jahr 2004 geräumt und zurückgebaut.

Nach dem Rückbau der Deponie wurde in einer Gefährdungsabschätzung des Ruhrverbandes, Abteilung „Talsperrenüberwachung und Geotechnik“ im Dezember 2007 festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Darüber hinaus ist aufgrund des geringen Schadstoffpotentials in den verbliebenen Dammschüttmaterialien, ein Einbau dieses Materials zur Einebnung des Umfeldes unbeschadet möglich.

Hinweis:

Unter Bezugnahme auf den Erlass über die Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass) vom 14.03.2005 weise ich darauf hin, dass die Stadt Brilon wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen hat. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Brilon als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.

Stellungnahme vorsorgender Bodenschutz:

Ansprechpartner: Herr Meisen ☎ 0291/94-1647

Hinweis:

Durch die Planung gehen ca. 3,1 Ha besonders fruchtbarer schutzwürdiger Boden verloren. Das macht einen Verlust von 0,14% dieses schutzwürdigen Bodens für das gesamte Stadtgebiet aus (Stand 29.12.2021). Die Ausführungen im Umweltbericht unter 3.8, 4.15 und 4.3 wurden zur Kenntnis genommen. Bei der Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen ist der Bodenschutz z. B. durch Extensivierung der Bewirtschaftung von Flächen zu berücksichtigen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd -

Ansprechpartner: Herr Höing ☎ 0291/94-1670

Es wird angeregt, das östlich des Änderungsbereichs liegende Flurstück 514, Gemarkung Brilon, Flur 8, auf welchem sich bereits genehmigte Betriebsflächen des betreffenden Entsorgungsbetriebes befinden, in den Geltungsbereich der B-Planänderung einzubeziehen. Aktuell liegt die nördliche Hälfte des Flurstücks trotz der bestehenden gewerblichen Nutzung innerhalb des LSG 2.3.2.2 „Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“ des Landschaftsplans Briloner Hochfläche. Mit Einbeziehung des Flurstücks in die parallel betriebenen Bauleitplanverfahren würde das LSG auf Grundlage von § 20 (4) LNatSchG zurücktreten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Energiewende und dem damit zusammenhängenden rasanten Anstieg bei der Projektierung von Freiflächensolaranlagen wird angeregt, die Nutzung von geeigneten Dachflächen für Photovoltaik verbindlich festzusetzen. Je mehr Dachflächen für Photovoltaik genutzt werden, desto weniger Freiflächen müssen hierfür beansprucht werden, wodurch der Konkurrenzdruck der unterschiedlichen Nutzungen auf die Freiflächen reduziert werden kann.

Der mit der Planung verbundene Kompensationsbedarf wurde korrekt berechnet. Sofern der Ausgleich über ein anerkanntes Ökokonto erfolgen soll, sind die zu beanspruchenden Ökokontomaßnahmen in den Planunterlagen konkret zu benennen. Eine abschließende Stellungnahme der UNB ist diesbezüglich erst möglich, wenn die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bekannt sind.

Die Aussagen zum Artenschutz mit ihren vom Planungsträger zu vertretenden Schlussfolgerungen sind nach den aktuell hier vorliegenden Daten augenscheinlich schlüssig und werden nach heutigem Kenntnisstand als ausreichend angesehen. Es wird im Zusammenhang mit der als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme formulierten Bauzeitenregelung zur Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen darauf hingewiesen, dass für Gehölzfällungen die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten sind. Für eine Abweichung vom dort vorgegebenen Zeitraum unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung fehlt die erforderliche Rechtsgrundlage. Hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Plangebiets wird vorsorglich auf die Vorgaben des „Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Strathmann

Landwirtschaftskammer NRW · Dünnefeldweg 13 59872 Meschede

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61- Stadtplanung
Frau Fischer
Am Markt 1
59929 Brilon



Kreisstelle

Hochsauerland
Mail: meschede@lwk.nrw.de

Olpe
Mail: olpe@lwk.nrw.de

Siegen-Wittgenstein
Mail: siegen@lwk.nrw.de

Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel. 0291 9915-0, Fax -33
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Frau Stratmann
Durchwahl: 69
Mail: janina.stratmann@lwk.nrw.de
Meschede 17.01.2023

111. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“ und

**Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 149 „Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke“
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplans sowie die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans sind landwirtschaftliche Belange insofern betroffen, als landwirtschaftlich genutzte Fläche im Umfang von insgesamt etwa 1,37 ha zusätzlich überplant wird. Es handelt sich hierbei in erster Linie um gut zu bewirtschaftende Ackerfläche.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, da für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. In diesem Zusammenhang ist der betroffene Bewirtschafter aktiv von der Genehmigungsbehörde, dem Vorhaben- bzw. Baulastträger oder dem verantwortlichen Bauunternehmen darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Agrarförderanträge der Landwirtschaftskammer NRW in Verbindung zu setzen. Da landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, die im Vorfeld mit der zuständigen Kreisstelle zu klären sind.

Bis zur Umsetzung der Planungen ist dem Flächenbewirtschafter weiterhin eine Nutzung der Flächen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stratmann